:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 1551, 53705 Siegburg

An die
J&E Horst GmbH & Co. KG
z. Hd. der Geschäftsführer
Herren Christopher und Andreas Rau
Adamstr. 22
50996 Köln

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
Auskunft: Frau Wetzlar
Zimmer: A 7.16
Telefon: 02241 - 13-2447
Telefax: 02241 - 13-3200
E-Mail: martina.wetzlar@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	66.3-14.01-15 und 16	xx.xx.2021

Rekultivierung von Kiesgruben:

a. **Ehemalige Abgrabung am Mittelweg gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis vom 31.10.1972 (Az.: 65/2-5.03.03-Fa./Ba. mit 4 Änderungsurkunden sowie Verfüllbescheid vom 10.02.2006; Az.: 66.03-02.01.03/2003-03131 (neu 66.3-14.01-15)**

b. **Gewinnung von Kies und Sand im Wege der Trockenabgrabung sowie zur anschließenden Wiederverfüllung sowie Herrichtung durch Rekultivierung (Oberflächengestaltung) gemäß Genehmigungsbescheid vom 04.07.2016; Az.: 67.2–27.16 (neu 66.3-14.01-16)**

Rekultivierungsbescheid

Sehr geehrte Herren Rau,

durch Bescheid vom 04.07.2016, Auflage Nr. 2.5, wurden Sie aufgefordert, bis zum 31.12.2017 eine überarbeitete Rekultivierungsplanung für den gesamten Aufschluss westlich (im Folgenden: südwestlich) des Mittelwegs vorzulegen. Hierbei sollten die durch die bisherige Rekultivierungsplanung (Auflage 3.16 des Genehmigungsbescheides vom 20.04.2007 in der Fassung des 2. Änderungsbescheides vom 22.11.2013) vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes teilweise räumlich anders angeordnet werden. In diese Planung sollte vorhabenübergreifend auch die ehemalige Abgrabung nordöstlich des Mittelweges einbezogen werden. Für diesen Abgrabungsbereich gibt es keine konkreten Angaben zur Herrichtung, hierzu sind Sie lediglich dem Grunde nach verpflichtet worden. Die Rekultivierung wurde jedoch aufgrund verschiedener Fachplanungen (Golfplatz, Sportplatz, Wohnbebauung) nicht realisiert. Fachplanerisch festgesetzt und realisiert wurde die Errichtung eines Sportplatzes südlich der Erftstraße in der äußersten nördlichen Spitze der ehemaligen Abgrabung, in den Kartenanlagen abgegrenzt als Bebauungsplan He 32 der Stadt Bornheim. Rechtskräftig seit dem 21.08.2020 ist der

Bebauungsplan He 31 der Stadt Bornheim. Er weist eine Wohnbebauung in der südöstlichen Spitze dieser ehemaligen Abgrabungsfläche aus, die über den Mittelweg an die L118 angebunden wird. Daher erstreckt sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans auch auf einen ca. 5 m breiten Streifen des Flurstücks 449 entlang des Mittelwegs (siehe Karten Nr. 1 und 4, Plan 1). Die Planung für die Anlage eines Golfplatzes, der auf der ehemaligen Abgrabungsfläche zwischen der geplanten Wohnbebauung und dem Sportplatz vorgesehen war, wurde seitens der Stadt Bornheim und auch seitens des Vorhabenträgers mittlerweile aufgegeben.

In der Zwischenzeit hat sich auf dem über mehrere Jahre brachliegenden Gelände nordöstlich des Mittelweges eine Population der Wechselkröte entwickelt. Dieser Population wurde in einer vom Rhein-Sieg-Kreis in Auftrag gegebenen Artenschutzstudie eine landesweite Bedeutung attestiert (ÖKOPLAN 2010). Wechselkröten gehören zu den streng geschützten Tierarten, die dem strengen Schutzregime des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unterliegen und für deren lokale Populationen bei Planungen ein günstiger Erhaltungszustand gewährleistet bleiben muss. Für die Rekultivierungsplanung hat sich damit ein neuer Sachverhalt ergeben, der die Beachtung der fachlichen Zielvorgaben der Artenschutzstudie zwecks Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes erfordert. Zudem wurden auf der ehemaligen Abgrabungsfläche die planungsrelevanten Arten Zauneidechse, Flussregenpfeifer und Feldlerche festgestellt. Des Weiteren sind aufgrund eigener Erkenntnisse sowie durch Erhebungen anderer Planungsträger Feldschwirl, Turteltaube, Teichrohrsänger und Schwarzkehlchen belegt.

Die Berücksichtigung dieses erweiterten artenschutzrechtlichen Anspruchsprofils wird durch den Umstand begünstigt, dass Ihnen auch die Herrichtung der am Mittelweg südwestlich liegenden Abgrabung obliegt. Für diese Fläche besteht zwar ein Rekultivierungsplan aus 1998/2007, dessen Umsetzung aber im beidseitigen Einvernehmen zwischen mir als Genehmigungsbehörde und Ihnen als Vorhabenträger ausgesetzt worden war.

Ziel der aktualisierten Rekultivierungsplanung ist nun, eine gemeinsame Herrichtungsplanung für beide Abgrabungen zu erstellen, die sowohl den oben genannten naturschutzfachlichen Ansprüchen gerecht wird, als auch die Vorgaben des Genehmigungsbescheides vom 04.07.2016 umsetzt.

Hierzu haben Sie mir auflagenkonform mit Schreiben vom 28.12.2017 den geänderten Rekultivierungsplan des Planungsbüros ÖKOPLAN KORDGES, Hattingen, vom 22.12.2017 übersandt. Aufgrund der zahlreichen veränderten Rekultivierungsziele der beiden Abgrabungsflächen haben wir in einem Abstimmungsgespräch am 23.07.2019 vereinbart, dass ich den Rekultivierungsplan mittels Grüneintragungen

überarbeite und dieser Bestandteil meines Rekultivierungsbescheides wird. Dieser Vorgehensweise hat auch die Stadt Bornheim zugestimmt.

Auf Ihren Antrag vom 28.12.2017, vorgelegt durch das Planungsbüro ÖKOPLAN KORDGES, Hattingen, ergeht hiermit der

Rekultivierungsbescheid

der wie folgt lautet:

I. Entscheidungen

Ihrem Antrag vom 28.12.2017 entsprechend gebe ich Ihnen hiermit gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen nach den nachstehenden Maßgaben auf,

a) für die südwestlich gelegenen, und folgende Grundstücke umfassende Abgrabung
Gemarkung Hersel, Flur 1,
Flurstücke 49, 50 – 56, 114, 115, 116 (tlw.), 187, 188, 203/113, 204/113, 446 (tlw.), 447 (tlw.), 448 (tlw.), 449, 542 (tlw.), 570 (tlw.), 575 (tlw.) und 574 (tlw.), 604 und 605 (ehemals Flurstück 602, zuvor Flurstücke 57, 58, 283 und 284), sowie Flur 14, Flurstücke 415 (tlw.), 589 (tlw.). 591, 593 (tlw.), 595 (tlw.), 597 (tlw.)

sowie

b) für die nordöstlich gelegenen, und folgende Grundstücke umfassenden ehemalige Abgrabung
Gemarkung Hersel, Flur 1,
Flurstücke 517, 553 (beide ehemals 441), Flurstücke 497, 498 (beide ehemals 443), Flurstücke 500, 550, 551, 595, 596 (alle fünf ehemals 445) (alle vorgenannten ursprünglich 246);
Flurstücke 554, 555, Flurstücke 644 und 645 tlw. (beide hervorgegangen aus 614), Flurstücke 646 – 670 (alle 25 hervorgegangen aus 615), Flurstücke 679 - 683 (alle fünf hervorgegangen aus 591), Flurstücke 684 - 689 (alle sechs hervorgegangen aus 592), Flurstücke 690 - 695 (alle fünf hervorgegangen aus 593) (alle vorgenannten ursprünglich 66);
und Flurstücke 494 tlw.,515 und 552.

1. **Herrichtung von Flächen zu Zwecken des Biotop- und Artenschutzes auf den unter a) und b) genannten Flächen,**

2. **zudem Herrichtung von Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung auf den unter a) genannten Flächen.**

3. **Die außerhalb des Bereiches für den Artenschutz liegenden Flächen der ehemaligen Abgrabung (nordöstlich) werden in einem ordnungsgemäßen Zustand aus dem Abgrabungsrecht entlassen. Die Zielsetzung der Flächen liegt auf der landschaftsgerechten Gestaltung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen des BNatSchG zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung sowie unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 "Bornheim" und des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bornheim. Die vorgesehene Folgenutzung muss den Anforderungen des § 3 Abs. 3 AbgrG entsprechen, d.h. die Belange des Naturhaushaltes und der Landschaft müssen beachtet werden.**

Gemäß § 7 Abs. 3 des Abgrabungsgesetzes schließt dieser Bescheid andere, das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen folgender Rechtsvorschriften mit ein:

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der derzeit aktuellen Fassung,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der derzeit aktuellen Fassung,
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landes-naturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit aktuellen Fassung,
- Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der derzeit aktuellen Fassung,
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit aktuellen Fassung.

Zu dem Vorhaben wird die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. i.V.m. Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) erteilt.

Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Unterlagen

Die nachstehenden Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides:

- Rekultivierungsantrag vom 28.12.2017,
- mit Änderungsvermerken (Grüneintragung) versehener Rekultivierungsplan vom 22.12.2017 inkl. mit Änderungsvermerken (Grüneintragung) versehene Karten, erstellt durch ÖKOPLAN KORDGES, Hattingen
    - Nr. 1: Übersicht Untersuchungsgebiet M 1: 5.000
    - Nr. 2: Teilflächen und Habitatfunktionen M 1: 5.000
    - Nr. 3: Flächenfunktionen/Nutzungskonzept M 1: 2.500
    - Nr. 4: Maßnahmen Südwest M 1: 2.500
    - Nr. 5: Maßnahmen Nordost M 1: 3.000
- Lageplan „Maßnahmen Nordost“, vom 09.09.2020, erstellt durch GFM-umwelttechnik M 1:2.000,
- Weitere vom Rhein-Sieg-Kreis erstellte Pläne:
    - Plan 1: Rekultivierung Mittelweg Nordost, Bereich für den Artenschutz,
    - Plan 2: Ausgleichsfläche zur Kompensation für den Eingriff in Boden.

III. Anordnungen

1. <u>Herrichtung und Oberflächengestaltung</u>

Maßgaben des Rekultivierungsplans
Die Herrichtung bzw. Oberflächengestaltung hat nach Maßgabe des mit Änderungsvermerken (Grüneintragung) versehenen Rekultivierungsplans inkl. Karten vom 22.12.2017 zu erfolgen.

2. <u>Auflagen</u>

2.1 <u>Auflagen für die **südwestlich** des Mittelweges gelegene Abgrabung</u>

2.11 Zwischen Ackerfläche und Naturschutzfläche auf dem Grundstück südwestlich des Mittelweges (Gemarkung Hersel, Flur 1, Flurstück 605) ist ein 120 cm hoher Drahtzaun aus gerissenen Eichen- oder Robinienspaltpfählen und 3-zügigem glatten Draht zu setzen.

2.12 Vom Mittelweg aus ist ein Zugang zur Naturschutzfläche in Form eines ca. 150 cm hohen Tores sicherzustellen, der auch die Durchfahrt mit schwerem Gerät zur maschinellen Pflege der Fläche ermöglicht. Das Tor ist auf Flurstück

604 zwischen Wall und der ehemaligen Grube Stradic (Schulz Bocklemünd GmbH & Co KG , Flurstück 238) parallel zur Flurstücksgrenze zu setzen. Der Abstand zur Flurstücksgrenze beträgt ca. einen Meter.

Beidseits des Tores ist zu gewährleisten, dass kein Durchgang zum Gelände besteht. Dies kann durch einen 120 cm hohen Zaun aus Kontengeflecht (Saugitter) gewährleistet werden, der eine Bodenfreiheit für Kleinsäuger von 10 cm aufweist und mit einer Litze Stacheldraht versehen wird, der 15 bis 20 cm über dem Knotengeflecht angebracht wird. Er grenzt jeweils an den bepflanzten Wall und an die ehemalige Grube Stradic (Schulz Bocklemünd GmbH & Co KG) an. Als Pfosten sind Eichen- oder Robinienspaltpfähle zu verwenden.

Im Grenzbereich zwischen Flurstück 603 und 605 ist entlang des Böschungsfußes zu gewährleisten, dass das Gelände vom „Grünen C“ aus nicht von Unbefugten betreten werden. Gegebenenfalls ist auch hier ein Zaun in obiger Ausführung zu setzen.

2.13 Südwestlich des Mittelweges sind gemäß Rekultivierungsplan Ackerrandstreifen anzulegen und zu sichern (Maßnahme M 2.1). Die Umsetzung erfolgt mit Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen. Die Pflege durch Umpflügen darf aber nicht von Mitte März bis Mitte September erfolgen. Die Grenzen der Ackerrandstreifen sind in geeigneter Form kenntlich zu machen, z.B. in Form von gerissenen Eichen- oder Robinienspaltpfählen.

2.14 Ist die Neuanlage von Kleingewässern erforderlich, können neben dem im Rekultivierungsplanantrag beschriebenen Vorgehen zur Anlage von Gewässern auch Betonträge verwendet werden. Dieses ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Erfolgsmaßstab für das Funktionieren der Kleingewässer ist die Wasserhaltefähigkeit für den Zeitraum von April bis Juli.

2.15 Für die Zugänglichkeit der Ackerflächen ist ein unbefestigter Weg mit Rain wiederherzustellen (Maßnahme M4).

2.16 Die Pflege der Flächen ist gemäß den Aussagen des Rekultivierungsplans umzusetzen.

2.2 Auflagen für die **nordöstlich** des Mittelweges gelegene Abgrabung

2.21 Der entlang des Mittelweges verlaufende asphaltierte Betriebsweg auf den Flurstücken 498 und 550 wurde bereits zurückgebaut. Weitere, der Behörde

derzeit nicht bekannte versiegelten Flächen, sind zurückzubauen, aus Gründen des Artenschutzes jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Untere Naturschutzbehörde.

2.22 Die auf dem Gelände befindlichen Fremdmaterialien sind zu entfernen. Welche Fremdmaterialien das sind, wird aus Gründen des Artenschutzes in einem Ortstermin durch die Untere Naturschutzbehörde näher bestimmt.

2.23 Der Bereich der ehemaligen Abgrabung, der für den Artenschutz vorgesehen ist (siehe Grenze Karten Nr. 5, Lageplan „Maßnahmen Nordost“ und Plan 1), ist nicht als Lagerfläche für Gerätschaften, die im Rahmen der Pflege benötigt werden, zu nutzen. Auch ist sie frei von jeglichen Ställen und Aufbauen zu halten.

2.24 Zur Gewährleistung eines ausreichenden Gewässerangebotes sind mindestens 8 geeignete Laichgewässer vorzuhalten. Ist die Neuanlage von Kleingewässern erforderlich, können neben dem im Rekultivierungsplanantrag beschriebenen Vorgehen zur Anlage von Gewässern auch Betontröge verwendet werden. Die Verwendung ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Erfolgsmaßstab für das Funktionieren der Kleingewässer ist die Wasserhaltefähigkeit für den Zeitraum von April bis Juli.

2.25 Im Bereich der Maßnahmenfläche M 2 sind an mindestens 2 Stellen Flächen für den Flussregenpfeifer zu optimieren, indem in leicht erhöhter Lage grobkiesige Flächen mit mindestens je 100 m² Fläche zu schaffen sind (Korngröße 10-30 mm).

2.26 Zur Abgrenzung des Bereiches für den Artenschutz gegenüber der umliegenden Landschaft ist ein 120 cm hoher Zaun aufzustellen. Dieser soll aus einem Knotengeflecht (Saugitter) bestehen, der eine Bodenfreiheit von 10 cm aufweist. Zwischen Boden und Zaun ist ein blanker Spanndraht zu ziehen, der ein Lupfen des Knotengeflechts verhindert. 15 bis 20 cm über dem Knotengeflecht ist eine Litze Stacheldraht zu ziehen, um ein Überklettern des Zaunes zu verhindern. Als Pfosten sind Eichen- oder Robinienspaltpfähle zu verwenden. Im Bereich des Mittelweges auf Flurstück 550, unmittelbar angrenzend an Flurstück 552 ist eine zweiflügelige Toranlage mit einer Breite von 6 Metern zu errichten. Eine zweite Toranlage mit einer lichten Breite von 4 Metern ist im Bereich der sich derzeit im Gelände befindlichen Fahrspur im Übergang von Flurstück 498 zu 497 zu installieren, eine dritte Toranlage im Bereich der sich derzeit im Gelände befindlichen Fahrspur im Übergang von Flurstück 554 zu 555. Die Höhen entsprechen jeweils denen des Zauns.

Im Fall, dass die Ausgleichsflächen des B-Plans He 31 eingezäunt werden, kann je nach Verlauf und Ausstattung dieses Zauns in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine separate Einzäunung der Artenschutzfläche sowie des Tores im Übergang zu den Ausgleichsflächen des B-Plans verzichtet werden.

Der genaue Grenzverlauf zwischen Artenschutzfläche und Ausgleichsfläche in den Bereichen, in denen er sich nicht an Flurstücksgrenzen orientiert, orientiert sich an den Markierungspflöcken des B-Plans He 31 im Gelände.

2.27 Für die Zauneidechse sind Optimierungsmaßnahem durch die Anlage bzw. das weitere Einbringen und Pflegen von Steinriegeln, Wurzelstock-Sandhaufen und Totholzstrukturen vorzusehen.

2.28 Die Pflege der Flächen ist gemäß den Aussagen des Rekultivierungsplans umzusetzen. Zur Erhaltung der Offenlandhabitate (Maßnahme B) sieht der Rekultivierungsplan jedoch keine konkrete Pflegevorgabe vor. Deshalb ist in Bezug auf die planungsrelevanten Arten, insbesondere für die Wechselkröte und Zauneidechse ein Pflegekonzept zu entwickeln und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.3 <u>Maßnahmen zur Kompensation des Bodeneingriffs auf dem Flurstück 494 tlw., Flur 1 der Gemarkung Hersel (Plan 2):</u>

2.31 Mahd mit Abräumen des Mahdgutes ein- oder zweimal jährlich:
- erste Mahd ab dem 20.05.,
- zweite Mahd mindestens 8 Wochen später, i.d.R. erst ab dem 01.09.,
- keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine mechanische Bodenbearbeitung.

2.4 <u>Ökologische Baubegleitung</u>
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Maßnahmenumsetzung, insbesondere zur Berücksichtigung eines vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person durchführen zu lassen. Diese Person ist mir vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Maßnahmen des Rekultivierungsplans sowie der Vorgaben dieser Genehmigung. Die ökologische Baubegleitung fertigt über ihre Überwachungstätigkeiten Protokolle an, die der UNB innerhalb von 10 Tagen nach der durchgeführten Maßnahme vorzulegen sind.

Zu den Aufgaben der ökologischen Baubegleitung zählt auch die jährliche Überprüfung der Flächen hinsichtlich ihrer Funktionalität. Bei unzureichender Funktionalität sind fach- und sachgerechte Maßnahmen zu ergreifen, um die Artenschutzziele zu erreichen. Bei Bedarf ist das Maßnahmenkonzept der Rekultivierungsplanung zu modifizieren sowie die Pflege der Fläche entsprechend seiner naturschutz- und artenschutzfachlichen Entwicklung anzupassen. Zum 31.12. eines jeden Jahres ist der UNB ein Bericht über die im jeweiligen Jahr erfolgten Maßnahmen und Pflegeeinsätze vorzulegen.

3. Auflagenvorbehalt

Ich behalte mir vor, Nachbesserungen zu fordern, sofern sich die gemäß der Rekultivierungsplanung und dieses Bescheides ausgeführten Maßnahmen als nicht zielführend oder als unzureichend erweisen.

4. Fristsetzung

Die Maßnahmen auf der nordöstlich gelegenen Abgrabung sind bis Ende Februar 2022 umzusetzen. Die Maßnahmen auf der südwestlich gelegenen Abgrabung sind mit Ausnahme der Flurstücke 448 und 449 bis Ende September 2022 umzusetzen. Die Rekultivierung der Flurstücke 448 und 449 hat bis zum 30.06.2022 zu erfolgen.
Die in diesem Bescheid und seinen Bestandteilen festgesetzten Pflegemaßnahmen sind während eines Zeitraums von 30 Jahren nach behördlicher Bestätigung der ordnungsgemäßen Rekultivierung durchzuführen.

5. Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Herrichtung erfolgt insbesondere zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen. § 15 Abs. 4 BNatSchG bestimmt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern sind. Dies erfolgt durch dingliche Sicherung im Grundbuch, was jeweils nur durch den Eigentümer/die Eigentümerin der betroffenen Grundstücke veranlasst werden kann.

Hierzu haben Sie auf Ihre Kosten gemäß § 873 BGB durch einen Notar Ihrer Wahl beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Bonn in der II. Abteilung des Grundbuchs von Hersel die nachfolgend konkretisierten beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten nach § 1090 BGB eintragen zu lassen:

a.)
„Die Firma J. & E. Horst GmbH & Co.KG, mit Sitz in 50996 Köln, Adamstr. 22, vertreten durch die Geschäftsführer Christopher und Andreas Rau, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht 50939 Köln unter der Handelsregister-Nummer HRA 31861, ist eingetragene Eigentümerin der im Grundbuch von Hersel –Amtsgericht Bonn– verzeichneten Grundbesitze

Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m²
0401	Hersel	1	494 tlw.	8.757
1008	Hersel	1	498	12.177
1008	Hersel	1	515	215
1008	Hersel	1	550	23.321
1008	Hersel	1	552	983
1008	Hersel	1	554	506

Im Rahmen des nachgenannten Bescheides ist die Firma verpflichtet, eine Dienstbarkeit zugunsten des Rhein-Sieg-Kreises zu bestellen. Sie kommt dieser Verpflichtung nunmehr nach:

Auf den vorbezeichneten Grundstücken sind nach Beendigung der Abgrabung und nach Wiederverfüllung der Grube nach Maßgabe des Rekultivierungsbescheides des Rhein-Sieg-Kreises vom XX.03.2021 Herrichtungsarbeiten als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Gemäß Abs. 4 der v.g. Vorschrift sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Prägender Bestandteil dieser Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Herausnahme der Grundstücke aus der landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Ziel, einen Lebensraum insbesondere für die Wechselkröte aber auch für Vögel, Säugetiere, Reptilien und verschiedene Insektenarten bereitzustellen. Das Flächenkonzept hält Rohböden als Offenlandhabitat, Elemente als Versteckmöglichkeit diverser Tierarten sowie Feuchtbiotope für die Wechselkröte vor. Die Fläche fügt sich in die Umgebung bereits anderweitiger ehemaliger Abgrabungen und deren Kompensationsmaßnahmen ein und schafft Vernetzungsstrukturen, so dass die dort initiierten Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes optimiert werden.

Die Eigentümerin bzw. ihr Rechtsnachfolger hat für die Erstherstellungs- und Pflegeverpflichtungen und im Anschluss daran alles zu unterlassen, was den

Erfolg der Kompensationsmaßnahmen und den durch die Maßnahmen herbeigeführten Zustand des Grundstücks gefährden und beeinträchtigen kann. Er duldet, dass die zuständige Behörde bzw. von dieser beauftragte Dritte auf dem Grundstück Gestaltungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im Interesse des Biotop- und Artenschutzes durchführen bzw. durchführen lassen. Die Duldung umfasst auch Geh- und Fahrrechte zum Erreichen angrenzender Grundstücke.

Die Eigentümerin bewilligt und beantragt demzufolge die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Rhein-Sieg-Kreises, wonach sie die o.g. Biotop- und Artenschutzmaßnahmen duldet und Maßnahmen, die deren Erfolg beeinträchtigten, unterlässt.“

b.)
„Die Firma J. & E. Horst GmbH & Co.KG, mit Sitz in 50996 Köln, Adamstr. 22, vertreten durch die Geschäftsführer Christopher und Andreas Rau, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht 50939 Köln unter der Handelsregister-Nummer HRA 31861, ist eingetragene Eigentümerin der im Grundbuch von Hersel –Amtsgericht Bonn– verzeichneten Grundbesitz

Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m²
0401	Hersel	1	494 tlw.	2.000

Im Rahmen des nachgenannten Bescheides ist die Firma verpflichtet, eine Dienstbarkeit zugunsten des Rhein-Sieg-Kreises zu bestellen. Sie kommt dieser Verpflichtung nunmehr nach:

Auf dem vorbezeichneten Grundstück sind nach Beendigung der Abgrabung und nach Wiederverfüllung der Grube nach Maßgabe des Rekultivierungsbescheides des Rhein-Sieg-Kreises vom XX.03.2021 Maßnahmen als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Gemäß Abs. 4 der v.g. Vorschrift sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Prägender Bestandteil dieser Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist die Herausnahme des Grundstückes aus der Intensivnutzung mit dem Ziel der extensiven Bewirtschaftung einer Grünlandfläche zur Aufwertung der Bodenfunktion.

Die Eigentümerin bzw. ihr Rechtsnachfolger hat für die Erstherstellungs- und Pflegeverpflichtung und im Anschluss daran alles zu unterlassen, was den Er-

folg der Kompensationsmaßnahme und den durch die Maßnahme herbeigeführten Zustand des Grundstücks gefährden und beeinträchtigen kann. Er duldet, dass die zuständige Behörde bzw. von dieser beauftragte Dritte auf dem Grundstück Gestaltungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im Interesse des Bodenschutzes sowie des Biotop- und Artenschutzes durchführen bzw. durchführen lassen. Die Duldung umfasst auch Geh- und Fahrrechte zum Erreichen angrenzender Grundstücke.

Die Eigentümerin bewilligt und beantragt demzufolge die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Rhein-Sieg-Kreises, wonach sie die o.g. Boden-, Biotop- und Artenschutzmaßnahmen duldet und Maßnahmen, die deren Erfolg beeinträchtigten, unterlässt.“

c.)
„Die Firma J. & E. Horst GmbH & Co.KG, mit Sitz in 50996 Köln, Adamstr. 22, vertreten durch die Geschäftsführer Christopher und Andreas Rau, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht 50939 Köln unter der Handelsregister-Nummer HRA 31861, ist eingetragene Eigentümerin der im Grundbuch von Hersel –Amtsgericht Bonn– verzeichneten Grundbesitz

Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m²
10165	Hersel	1	50	642
10165	Hersel	1	52	744
10165	Hersel	1	53	194
10165	Hersel	1	54	341
10165	Hersel	1	55	376
10165	Hersel	1	56	879
140	Hersel	14	51	120
140	Hersel	14	187	381
10165	Hersel	1	144	2.027

Im Rahmen des nachgenannten Bescheides ist die Firma verpflichtet, eine Dienstbarkeit zugunsten des Rhein-Sieg-Kreises zu bestellen. Sie kommt dieser Verpflichtung nunmehr nach:

Auf den vorbezeichneten Grundstücken sind nach Beendigung der Abgrabung und nach Wiederverfüllung der Grube nach Maßgabe des Rekultivierungsbescheides des Rhein-Sieg-Kreises vom XX.03.2021 Maßnahmen als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Gemäß Abs. 4 der v.g. Vorschrift sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Prägender Bestandteil dieser Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die teilweise Herausnahme dieser Grundstücke aus der landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Ziel der Anlage eines Ackerrandstreifens zur Sicherung eines Vernetzungskorridors und zur Aufwertung der Bodenfunktion sowie der Anlage von Trittsteinhabitaten für Amphibien und Reptilien.

Die Eigentümerin bzw. ihr Rechtsnachfolger hat für die Erstellungs- und Pflegeverpflichtung und im Anschluss daran alles zu unterlassen, was den Erfolg der Kompensationsmaßnahme und den durch die Maßnahme herbeigeführten Zustand der Grundstücke gefährden und beeinträchtigen kann. Sie duldet, dass die zuständige Behörde bzw. von dieser beauftragte Dritte auf den Grundstücken Gestaltungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im Interesse des Bodenschutzes sowie des Biotop- und Artenschutzes durchführen bzw. durchführen lassen. Die Duldung umfasst auch Geh- und Fahrrechte zum Erreichen angrenzender Grundstücke.

Die Eigentümerin bewilligt und beantragt demzufolge die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Rhein-Sieg-Kreises, wonach sie die o.g. Biotop- und Artenschutzmaßnahmen duldet und Maßnahmen, die deren Erfolg beeinträchtigten, unterlässt.“

d.)
„Die Firma J. & E. Horst GmbH & Co.KG, mit Sitz in 50996 Köln, Adamstr. 22, vertreten durch die Geschäftsführer Christopher und Andreas Rau, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht 50939 Köln unter der Handelsregister-Nummer HRA 31861, ist eingetragene Eigentümerin der im Grundbuch von Hersel –Amtsgericht Bonn– verzeichneten Grundbesitz

Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m²
10266	Hersel	14	415	120
10266	Hersel	14	593	90
10266	Hersel	14	595	40

Im Rahmen des nachgenannten Bescheides ist die Firma verpflichtet, eine Dienstbarkeit zugunsten des Rhein-Sieg-Kreises zu bestellen. Sie kommt dieser Verpflichtung nunmehr nach:

Auf den vorbezeichneten Grundstücken sind nach Beendigung der Abgrabung und nach Wiederverfüllung der Grube nach Maßgabe des Rekultivierungsbescheides des Rhein-Sieg-Kreises vom XX.03.2021 Maßnahmen als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Gemäß

Abs. 4 der v.g. Vorschrift sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Prägender Bestandteil dieser Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist die dauerhafte Sicherung der Anbindung des Durchlasses unter der L 118 für bodengebundene Artengruppen durch Freihalten von Aufwuchs.

Die Eigentümerin bzw. ihr Rechtsnachfolger hat für die Erstellungs- und Pflegeverpflichtung und im Anschluss daran alles zu unterlassen, was den Erfolg der Kompensationsmaßnahme und den durch die Maßnahme herbeigeführten Zustand der Grundstücke gefährden und beeinträchtigen kann. Sie duldet, dass die zuständige Behörde bzw. von dieser beauftragte Dritte auf den Grundstücken Gestaltungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im Interesse des Bodenschutzes sowie des Biotop- und Artenschutzes durchführen bzw. durchführen lassen. Die Duldung umfasst auch Geh- und Fahrrechte zum Erreichen angrenzender Grundstücke.

Die Eigentümerin bewilligt und beantragt demzufolge die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Rhein-Sieg-Kreises, wonach sie die o.g. Biotop- und Artenschutzmaßnahmen duldet und Maßnahmen, die deren Erfolg beeinträchtigten, unterlässt.“

Abweichungen vom vorstehenden Wortlaut sind mit mir abzustimmen. Nach erfolgter Eintragung ist mir die Eintragungsbekanntmachung zuzusenden.

Durch die Grundbucheintragung wird die Zweckbindung bzw. Nutzungsbeschränkung des Grundstücks im Grundbuch dokumentiert.

Insoweit die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auf Grundstücken erfolgen, die im Eigentum Dritter (hier: Gemarkung Hersel, Flur 1; Flurstücke 517 tlw., 551, 553, 555 tlw., 596, 604 und 644 tlw.) stehen, haben diese die Eintragung vorzunehmen. Sie sind diesen zur Erstattung der durch die Eintragung entstehenden Kosten verpflichtet.

6. Grundwassermessstellen

6.1 Die Grundwassermessstellen

- **076536014**, Bezeichnung Horst Hersel 1 auf dem Flurstück 494,
- **076551908**, Bezeichnung Horst Hersel EB I auf dem Flurstück 550 sowie
- **076552007**, Bezeichnung Horst Hersel EB II auf der Flurstücksgrenze der Flurstücke 550 und 498

sind entsprechend den nachfolgenden Anordnungen zurückzubauen:

Mit der Durchführung der Arbeiten ist ein nach DVGW-Arbeitsblatt W 120 zertifiziertes Brunnenbau- und Bohrunternehmen zu beauftragen. Der Rückbau hat in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 135 in folgender Weise zu erfolgen:

Die Messstelle ist mit sauberem Kies/Sand bis 1,5 Meter unter Geländeoberfläche aufzufüllen. Von 1,5 m bis 0,5 m unter Gelände ist eine Plombe aus quellfähigem Dichtungston oder Tonzementsuspension einzubauen. Die Straßenkappe/der Messstellenkopf ist zu entfernen; mindestens die obersten 0,5 m des Messstellenrohrs sind abzuschrauben oder abzuschneiden. Die Oberfläche ist mit einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abdeckung (Sand) anzudecken.

Die Rückbaumaßnahme ist von dem beauftragten Unternehmen mindestens wie folgt zu dokumentieren:

- Lageplan mit Darstellung der Messstelle,
- geologisches Schichtenprofil,
- tatsächlich festgestellter Ausbau,
- erreichter Endzustand mit verbliebener Verrohrung und oberem Abschluss,
- tabellarische Zusammenstellung der eingebauten Materialien mit Massennachweis,
- Fotodokumentation mit Darstellung des Ausgangs- und Endzustands nach durchgeführtem Rückbau.

Die entsprechend zusammengestellten Unterlagen sind nach erfolgtem Rückbau unverzüglich dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Natur- und Umweltschutz, Abgrabungen, vorzulegen.

6.2 Die Grundwassermessstelle der Stadt Bonn (076539714) im Bereich der Einmündung des Wirtschaftsweges (Flurstück 542) in den Mittelweg ist auf Zugänglichkeit zu prüfen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

6.3 Beginn und Abschluss der Maßnahmen sind dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Natur- und Umweltschutz, Abgrabungen, unter Benennung des ausführenden Unternehmens anzuzeigen.

7. Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung wird in einem gesonderten Bescheid neu berechnet.

8. Schlussabnahme

Für die Flächen nordöstlich des Mittelweges gilt, dass die Überwachungsbehörde nach Anzeige der Beendigung der im Rekultivierungsplan dargestellten Ersteinrichtungsmaßnahmen eine Schlussabnahme durchführt. Diese ist von Ihnen zuvor beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises unter Beifügung eines von einem Vermessungsingenieur erstellten Einmessungsprotokolls und einer topographischen Aufnahme des rekultivierten Geländes in 2-facher Ausfertigung zu beantragen. Einzumessen und Darzustellen sind auch die Grenzen des Bereiches für den Artenschutz.

Für die Flächen südwestlich des Mittelweges gelten diese Bestimmungen gemäß der Regelung der Auflage Nr. 3.17 aus der Abgrabungsgenehmigung vom 04.07.2016 analog.

IV. Begründung

Grundlage für diesen Rekultivierungsbescheid sind die unter Auflage 2.5. getroffenen Regelungen des Genehmigungsbescheides vom 04.07.2016 sowie Auflage Nr. 1 Satz 2 des Verfüllbescheides vom 10.02.2006 an die Firma Kipp-Kies-Betriebsgesellschaft mbH, Köln.

Auflage 2.5. setzt die Vorlage einer Rekultivierungsplanung bis zum 31.12.2017 fest und hat folgende Regelung:

„Die bisherige Rekultivierungsplanung (Auflage 3.16 des Genehmigungsbescheides vom 20.04.2007 in der Fassung des 2. Änderungsbescheides vom 22.11.2013) hatte Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes im Umfang von ca. 3 ha auf dem Abgrabungsabschnitt 1 und etwa 2 ha auf den Abschnitten 4 und 5 vorgesehen. Diese Ausgleichsflächen sollen teilweise räumlich anders angeordnet werden.
Insofern ist entsprechend den bislang maßgeblichen Vorgaben – als Ausgleich für die Eingriffe auf der bisherigen Vorhabenfläche – eine Herrichtung von etwa 2/3 der Fläche zu landwirtschaftlicher Folgenutzung und von rund 1/3 der Fläche zu Zwecken des Biotop- und Artenschutzes darzustellen.“

Die im Genehmigungsbescheid von 2007 festgelegten Ausgleichsflächen zu Zwecken des Biotop- und Artenschutzes, resultierend aus der Genehmigung vom

26.11.1998 (Auflage 4.23, LBP Kapitel 11: Anlage von Wallhecken und Lehmsteilwänden, Schaffung von Sukzessionsflächen) wurden an die aktuellen artenschutzrechtlichen Belange angepasst. So wurden auf den Grundstücken der Gemarkung Hersel, Flur 1, Flurstücke 604 und 605 bereits Ausgleichsmaßnahmen für die Wechselkröte und weitere Offenlandarten einschließlich der Anlage abschirmender Wälle gemäß den Vorgaben von Auflage 3.16 des Bescheides von 2007 umgesetzt und mit Bescheid vom 14.05.2018 abgenommen. Für Flurstück 604 haben Sie bereits zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen im Grundbuch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 i.V.m. § 1018 BGB eintragen lassen, für Flurstück 605 wurde die Stadt Bornheim als Eigentümerin um eine solche Eintragung gebeten (Schreiben v. 09.09.2016).

Eine Bilanzierung der Grundstücke nach dem Verfahren von D. Ludwig (Froelich + Sporbeck 1991), dass auch der Ausgleichsberechnung zur Genehmigung 2007 zugrunde lag, zeigt eine deutliche Aufwertung des Flurstücks 605 im Vergleich zur Kompensationsverpflichtung des Genehmigungsbescheids von 2007. Dies hat zur Folge, das die Kompensationsverpflichtung bereits durch die Herrichtung von Flurstück 605 erfüllt wurde und die noch ausstehende Ausgleichsfläche von 2,2 ha zum Zwecke des Biotop- und Artenschutzes in den Abschnitten 4 und 5 (Flurstücke 448 und 447) entfallen und zur landwirtschaftlichen Fläche rekultiviert werden kann.

Des Weiteren sieht Auflage 2.5 Folgendes vor:

> *„Hinzu kommt die erforderliche Kompensation zum Ausgleich der mit diesem Bescheid zugelassenen erstmaligen räumlichen Erweiterung und der Ausdehnung der zeitlichen Befristung.“*

Der Kompensationsumfang beläuft sich auf <u>105.420 Biotopwertpunkte</u> nach dem Verfahren von D. Ludwig (Fröhlich + Sporbeck 1991) sowie auf einen Ausgleichsbedarf von <u>3.813 Bodenfunktionspunkten</u> für den Eingriff in den Boden nach der „Bewertung von Eingriffen in den Bodenhaushalt“ (Kurzfassung, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Rhein-Sieg-Kreis). Beide Eingriffe werden überwiegend auf den Grundstücken südwestlich des Mittelweges ausgeglichen: Zum einen werden die in Anspruch genommenen landwirtschaftliche Flächen sowie der Weg wiederhergestellt. Zum anderen ist zur Sicherung eines Vernetzungskorridors die Anlage und Sicherung eines 10 m breiten Ackerrandstreifens (Maßnahme M 2.1 des Rekultivierungsplans) sowie die Anlage von Stein-/Sandhaufen als Trittsteinhabitate (Maßnahme M 2.2 des Rekultivierungsplans) gemäß Rekultivierungsplan (Dezember 2017) vorgesehen. Der Biotopeingriff wird durch diese Maßnahmen ausgeglichen.

Die Kompensation des Bodeneingriffs erfolgt unter anderem durch die Herstellung des Ackerrandstreifens. Zum vollständigen Ausgleich wird die Extensivierung einer

Wiese in unmittelbarer Nachbarschaft (Gemarkung Hersel, Flur 1, Flurstück 494) herangezogen (Plan 2). Sie wird gemäß Auflage 2.3 gepflegt.

Die Ausdehnung der zeitlichen Befristung der Abgrabung und Rekultivierung ist vernachlässigbar, da die Grundstücke nicht unmittelbar nach Verfüllung der Grube als landwirtschaftliche Flächen hergerichtet wurden und so ständig hochwertige Bereiche für Natur und Landschaft zur Verfügung standen.

Sodann bestimmt Auflage 2.5 Folgendes:

> *„Diese Planung hat vorhabenübergreifend auch Ihre nordöstlich des Mittelweges gelegene ehemalige Abgrabung (Golfplatz, Sportplatz, Wohnbebauung) abzubilden und soll einen Ausgleichsbedarf hinsichtlich § 14 BNatSchG i.V.m. § 4 LG sowie § 44 BNatSchG, der eventuell infolge der für diese Fläche aufgestellten Fachplanung entsteht, berücksichtigen.“*

Aus der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Auskiesung im Bereich des Mittelweges Nordost von 1973 sowie aus dem Verfüllbescheid nach AbgrG NRW von 2006 ergeben sich keine konkreten Kompensationsverpflichtungen hinsichtlich der Eingriffsregelung. Jedoch sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Insbesondere für die Zielarten Wechselkröte und Zauneidechse sowie weitere Offenlandarten ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung, die Populationen zu erhalten. Die hierfür erforderlichen Flächen sind in Karten Nr. 5 und im Lageplan „Maßnahmen Nordost“ des Rekultivierungsantrages dargestellt und abgegrenzt (Bereich Artenschutz). Sie umfassen die Grundstücke Gemarkung Hersel, Flur 1, Flurstücke 498, 515, 550, 551, 552, 553, 554, und jeweils teilweise die Flurstücke 494, 517, 555, 596, 644. Das im vorgelegten Rekultivierungsplan dargestellte Maßnahmenkonzept für diesen Bereich ist bindend.

Schließlich gilt gemäß Auflage 2.5 noch Folgendes:

> *„Als weitere Ausgleichsmaßnahme außerhalb der Vorhabenfläche ist die funktionale Einbindung der Untertunnelung unter der L 118 in der Rekultivierungsplanung* darzustellen.“

Dem wurde unter M 2.3 (Südwest) des Maßnahmenkonzeptes Rechnung getragen.

Zur Verwirklichung der Vernetzung von Tunnelportal und Maßnahmenfläche M 1 (Fläche für den Artenschutz, insbesondere für die Wechselkröte) ist die direkte Streckenführung zu wählen. Eine Führung des Vernetzungsstreifens entlang der Autobahn birgt die Gefahr der Tötung durch den Verkehr und hätte das Aufstellen eines Amphibienschutzzauns zur Folge. Darüber hinaus wird durch eine direkte Ver-

bindung ein größerer funktionaler Erfolg erzielt. Auf Grund dessen wurde der Verlauf des Ackerrandstreifens umgelegt. Es gelten die Pflegemaßnahmen gem. Auflage 2.13.

Die Maßnahme M1 (Nordost) für die Uferschwalbe wird nicht für erforderlich gehalten. Uferschwalben sind in den letzten Jahren nicht mehr im Abgrabungsgebiet Hersel gesichtet worden. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass angelegte Brutwände zukünftig angenommen werden.

Hinweise:

1. Die Überwachung wird vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Natur- und Landschaftsschutz, durchgeführt. Der Betreiber der Maßnahme hat die behördliche Überwachung zu dulden. Den Vertretern dieser Behörde ist jederzeit der Zutritt zu dem Gelände zu gestatten.

2. Evtl. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen werden durch diesen Bescheid nicht ersetzt.

3. Im Zuge der Genehmigung der Abgrabung der Firma Hans Hünten, Sand- und Kiesbaggerei oHG (Az.: 67.2A – 02.01.03/2010-01720 vom 28.06.2013 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 28.10.2016) wurde entlang des Mittelweges auf Flurstück 497 eine Ausweichspur bituminös befestigt. In der Genehmigung ist in Nebenbestimmung 3.12 geregelt, dass die Befestigung nach Abschluss von Abgrabung und Herrichtung auf Verlangen der Stadt Bornheim bzw. der Genehmigungsbehörde wieder in den Urzustand zurückzubauen ist.

4. Hinweis zum gesetzlichen Artenschutz:
   Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) untersagt, in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. Hecken, Gebüsche und andere Gehölze sowie Röhricht abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

5. Ergänzend zu Karte Nr. 1 des Rekultivierungsplans ist zwecks besserer Lesbarkeit die Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans He 31 beigefügt.

6. Die Stadt Bornheim weist darauf hin, dass die Grundwassermessstelle unmittelbar nördlich des Betriebsgebäudes (076608517, Bezeichnung RSK ALTABL. 18/B2) auf Flurstück 494 zu erhalten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erheben. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (ERVVO VG/FG) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Köln eingereicht werden. Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind über www.justiz.nrw.de erhältlich.
Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch eine solche Verfahrensweise jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Wetzlar

Zu dem vorstehenden Änderungsbescheid ergeht gleichzeitig der nachfolgende

GEBÜHRENBESCHEID:

Die Erteilung dieses Rekultivierungsbescheides stellt eine Amtshandlung dar, für die gemäß §§ 9, 11 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) – jeweils in der aktuellen Fassung – eine Verwaltungsgebühr zu erheben ist. Gemäß Tarifstelle 28.3.3 AVerwGebO NRW beträgt die Gebühr für eine Entscheidung über die Änderung der Abgrabungsgenehmigung mindestens 400 Euro, höchstens 1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 28.3.1.
Die Erteilung dieses Rekultivierungsbescheides hat einen erhöhten Verwaltungsaufwand erfordert. Unter anderem waren mehrere Orts- und Besprechungstermine und Abstimmungsgespräche mit Ihnen und Ihrem Planungsbüro sowie mit der Stadt Bornheim hinsichtlich der Einbindung der Ausgleichsflächen in die Planungen der Bebauungspläne He 31 und He 32 sowie in die Änderungs-Planung des FNP 11 erforderlich. Zudem habe ich auf die Vorlage eines neuen Rekultivierungsplans verzichtet und den Rekultivierungsplan vom Dezember 2017 zur Grundlage dieses Bescheides genommen, wobei jedoch ein erheblicher Aufwand für die Vornahme der Änderungen (Grüneintragung) erforderlich war. Dies berücksichtigend erhöhe ich die Mindestgebühr in Höhe von x,00 € auf x,00 €

Hiermit setze ich die Verwaltungsgebühr auf

x,00 €
fest.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der angegebenen Konten der Kreiskasse des Rhein-Sieg-Kreises unter Angabe des Kassenzeichens

XX

zu zahlen.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>
Gegen diesen Gebührenbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erheben. Die

Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (ERVVO VG/FG) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Köln eingereicht werden. Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind über www.justiz.nrw.de erhältlich.
Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Sie, auch wenn Sie Klage erheben, zur fristgerechten Zahlung verpflichtet sind.

Sie können jedoch beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO stellen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, ist gemäß § 80 Abs. 6 VwGO nur dann zulässig, wenn zuvor der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung von meiner Behörde entweder

- ganz oder teilweise abgelehnt wurde

oder

- ohne Mitteilung eines ausreichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde

oder

- eine Vollstreckung droht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wetzlar